

#### Stellungnahme vom 20. Januar 2024 ####

### **Eckpunktepapier des Justizministeriums beschreibt eine mutlose Reform des Familienrechts**

Das Gesetzesvorhaben beschäftigt sich ausgiebig mit einer Vielzahl möglicher sorgeberechtigter Personen im Rahmen von Patchworkfamilien, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Adoptionen. Die rechtliche Flankierung tatsächlich geteilter Sorge unterstützt der Verband getrennterziehender Eltern nachdrücklich.

Die Änderungen im Hauptanwendungsfall des Familienrechts, der Sorge der leiblichen Eltern für ihr Kind, fallen allerdings marginal aus. Weiterhin sind nicht beide leibliche Eltern in jeder Familienkonstellation automatisch sorgeberechtigt. Ein Vater muss im klassischen Anwendungsfall getrennter Haushalte weiterhin viele Hürden überwinden, um als Vater im Rechtssinne und damit Sorgeperson anerkannt zu werden. Diese geschlechtsspezifische Diskriminierung bei der Sorgeausübung lehnt der VGE ab.

Dass Kinder nunmehr ein eigenes Recht zum Umgang mit dem leiblichen Vater haben sollen, ist zu begrüßen, kompensiert dieses Manko aber kaum, denn welches Kind macht in welchem Alter von diesem Recht Gebrauch?

Außer der Tatsache, dass die Doppelresidenz (Wechselmodell) nunmehr Erwähnung im Gesetz findet, ist für eine gemeinsame Sorge beider Eltern für ihre Kinder nach einer Trennung durch die angekündigten Regelungen wenig erreicht. In nahezu sämtlichen Nachbarländern – zuletzt in Österreich – ist die Doppelresidenz zum Standardmodell avanciert, weil sich die unbestrittene wissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt hat, dass der regelmäßige und häufige Kontakt von Trennungskindern zu beiden Eltern für das kindliche Wohlergehen ein entscheidender Faktor ist. Die Erfahrung des Verbandes zeigt, dass für die Doppelresidenz keine höhere Kooperationsbereitschaft der Eltern erforderlich ist als im Residenzmodell.

Richtig und wichtig wäre es daher, die Doppelresidenz wie in anderen Ländern explizit oder implizit zum Ausgangspunkt jeglicher Überlegungen einer Sorge nach Trennung zu machen. Nur dann würde die Chance bestehen, dass die für das Kind in der Regel so wichtige gemeinsame Sorge auch in streitigen Fällen realisiert wird und Deutschland bei der Geschlechtergerechtigkeit vorankommt und seinen europäischen Spitzenplatz bei der Zahl der Kontaktabbrüche nach Trennung verliert. So aber bleibt das Sorgerecht einer der ganz wenigen Lebensbereiche, in denen eine klassische Rollenverteilung weiterhin implizit die Norm ist und die Auslegung unklarer Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ weitestgehend der persönlichen Anschauung einer eher konservativen Richterschaft überlassen wird. Letzteres zeigt die einschlägige Rechtsprechung deutlich.

Dem BMJ scheint der Mut zu einer echten Reform im Kernbereich des Familienrechts zu fehlen.

Verband getrennterziehender Eltern e. V.

<http://www.getrennterziehen.org>



<https://www.facebook.com/Verband-getrennterziehender-Eltern-e-V-442488793230998/>

[https://twitter.com/verband\\_v](https://twitter.com/verband_v)

[info@getrennterziehen.org](mailto:info@getrennterziehen.org)

Fon: 030-89392155

Registergericht Berlin-Charlottenburg, VR 36436 B

Steuernummer: 27/680/70237, FA für Körperschaften I, Berlin